

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

*IV 203 als IV 204 i.V. - 292-8/2015-846/2015 / 292-3/2015-5381/2019*

Per Rund-Mail am 5.8.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung** vom 22.07.2019 ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Seite 1109 (Nr. 28 ausgegeben am 02. August 2019) veröffentlicht worden und **tritt am 06.08.2019 in Kraft**. In dem angefügten Dokument kann die Verordnung eingesehen (aber nicht ausgedruckt) werden.

Mit der Verordnung wird festgelegt, dass die Regelungen zur befristeten Aussetzung der Vorrangprüfung für Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung entfristet werden. Die Bundesagentur für Arbeit erteilt demnach die Zustimmung für die Beschäftigung von Geduldeten generell ohne Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 3 BeschV neu). Über den Verweis in § 32 Abs. 4 der BeschV gilt dies auch für die Beschäftigung von Personen mit Aufenthaltsgestattung.

Durch die Neufassung des § 32 Abs. 3 BeschV wird gleichzeitig das ansonsten ab 06.08.2019 geltende Verbot der Leiharbeit aufgehoben.

*Zum Hintergrund:*

*Mit der Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31.07.2016 wurde zur Erleichterung der Beschäftigungsaufnahme durch Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung geregelt, dass bei Gestatteten und Geduldeten befristet bis zum 05.08.2019 auf die Vorrangprüfung verzichtet wird, wenn sie in einem der 133 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt werden sollen, die in der Anlage zur § 32 der Beschäftigungsverordnung*

*aufgelistet sind.*

*In der Folge dieser Befristung müsste ab 06.08.2019 bei Asylsuchenden und Geduldeten - außer bei zustimmungsfreien Beschäftigungen gemäß § 32 Abs. 2 BeschV - bundesweit immer eine Vorrangprüfung durchgeführt werden. Eine Beschäftigung als Leiharbeiter wäre - außer bei zustimmungsfreien Tätigkeiten gemäß § 32 Abs. 2 BeschV – bundesweit nicht mehr zulässig.*

*Um diese Rechtslage nicht eintreten zu lassen, hebt Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung die entsprechenden Regelungen in Artikel 2 und 6 Abs. 4 der Verordnung zum Integrationsgesetz auf.*

*Eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2019 durchgeführte länderbezogene Befragung zur Regelung des § 32 Abs. 5 BeschV*

*ergab, dass sich alle Länder für eine Entfristung dieser Regelung aussprechen. Die Vorrangprüfung hatte in diesen Fällen eine sehr geringe arbeitsmarktliche Relevanz, verursachte allerdings bürokratischen Aufwand.*

*Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme weiterhin zu erleichtern, wird somit auf die Vorrangprüfung dauerhaft verzichtet. Dieser Verzicht auf die Vorrangprüfung wird bundeseinheitlich geregelt. Zudem können Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung künftig in Leiharbeitsverhältnissen beschäftigt werden.*

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein

Referat Aufenthalts-, Asyl- und reizügigkeitsrecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

☎ 0431 988 3267, 📠 0431 988 3299

[birthe.koglin@im.landsh.de](mailto:birthe.koglin@im.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum  
Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung**

**Vom 22. Juli 2019**

Auf Grund des § 42 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Verordnung zum Integrationsgesetz**

Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1950) werden aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung der  
Beschäftigungsverordnung**

§ 32 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32  
Beschäftigung von Personen  
mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung“.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird ohne Vorrangprüfung erteilt.“

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 6. August 2019 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2019

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil